

# Was ändert sich?

Die neuen Steuerregeln ab diesem Jahr



Das neue Jahr wartet wieder mit einigen steuerlichen Änderungen auf.

Foto: imago

Wie jedes Jahr hat der Gesetzgeber zum Jahreswechsel viele neue steuerliche Regelungen eingeführt oder bestehende Regeln verändert. Zuletzt gab es sogar steuerliche Sonderregelungen, um das Klimapaket der Großen Koalition zu unterstützen. Nachfolgend sollen einige der nur für die Land- und Forstwirtschaft geltenden Regelungen und einige der allgemeinen Änderungen vorgestellt werden.

## ► Tarifglättung Land- und Forstwirtschaft

2020 geht es endlich los mit der Umsetzung der bereits 2016 beschlossenen Tarifglättung für die Land- und Forstwirtschaft. Wenn die EU-Kommission die angekündigte Zustimmung zu dieser Regelung erteilt hat, können alle Land- und Forstwirte entsprechende Anträge bei der Finanzverwaltung stellen. Es wird dann geprüft, ob sich durch die Glättung der Einkünfte von drei Kalenderjahren, der erste Erhebungszeitraum von drei Jahren umfasst die Kalenderjahre 2014 bis 2016, eine geringere Steuerbelastung ergibt als ohne diese Glättung.

Kommt es zu einer Entlastung, zahlt der Fiskus diesen Differenzbetrag mit dem Steuerbescheid 2016 aus. Es ist ausgeschlossen, dass es zu einer Schlechterstellung kommen kann, sodass die Antragstellung immer erfolgen sollte. Wie hoch die Tarifglättung für den einzelnen Betrieb ist, ist sehr individuell und hängt neben den land- und forstwirtschaftlichen Einkünften auch von den sonstigen Einkünften und Sonderausgaben – wie zum Beispiel Altenteilsleistungen – ab. Derzeit laufen Gespräche mit der Finanzverwaltung, dieses Verfahren der Antragstellung und zügigen Abarbeitung möglichst einfach zu gestalten.

## ► Kassenführung ab 2020 noch strenger

Mit Beginn des Jahres 2020 gilt die von der Regierung eingeführte zwingende Belegausgabepflicht an der Kasse. Bis zuletzt haben einige Branchen versucht, dies abzuschwächen, doch die gesetzliche Regelung sieht eindeutig vor, dass in allen Fällen, in denen eine elektronische Registrierkasse verwendet wird, dem Kunden ein Beleg ausgedruckt werden muss. Ob der Kunde den Beleg dann mitnimmt oder ob der Beleg direkt in den Papierkorb wandert, spielt dann keine Rolle. Die Möglichkeit, dem Kunden den Beleg auch per E-Mail zuzusenden, wird in der Praxis gerade bei Hofläden oder der Direktvermarktung auf landwirtschaftlichen Betrieben keine Rolle spielen. Eher ist damit zu rechnen, dass wegen der Unpraktikabilität dieser Regelung Anfang dieses Jahres Nachbesserungen erfolgen. Wer eine neue elektronische Registrierkasse kaufen will, sollte darauf achten, dass die

se auch dem aktuellen Standard mit entsprechender Zertifizierung entspricht. Die Finanzverwaltung hat dafür klare Vorgaben gesetzt, die zwingend ab Oktober 2020 einzuhalten sind. Unverändert fortgeführt werden können nach wie vor offene Ladenkassen. Offene Ladenkassen sind alle Kassen, die nicht über elektronische Speichermöglichkeiten verfügen. In diesen Fällen muss auch kein Beleg an den Kunden ausgedruckt und ausgehändigt werden.

## ► Steuerliche Freibeträge und Tarifeckwerte

Ab 2020 steigt der Grundfreibetrag um 240 € für einen Ledigen und 480 € für Verheiratete. Erst wenn der neue Grundfreibetrag von 9 408 €/ledig überschritten wird, fängt die Besteuerung mit dem Eingangssteuersatz von 14 % an. Ebenfalls angepasst wird ab 2020 der Kinderfreibetrag auf 3 906 €. Das Kindergeld bleibt dagegen unverändert. Zudem wird der Einkommensteuertarif ein wenig verschoben und es wird so für den Steuerpflichtigen etwas günstiger. So greift der Spitzensteuersatz von 42 % künftig erst ab 57 051 €, der Betrag ist um 1 090 € gestiegen. Für Verheiratete gelten jeweils die doppelten Beträge.

## ► Grundsteuerreform beschlossen

Nach langen Jahren des Ringens und des Zauderns ist nun eine Reform der Grundsteuer auf den Weg gebracht worden. Es ändern sich sowohl die Bewertungs- als auch die Besteuerungsregelungen, wobei die Auswirkungen erst ab 2025 zu spüren sind. Bis dahin gelten die alten Regeln, bestehend aus dem Einheitswert, dem Grundsteuermessbetrag und



**Die Tarifglättung für die Land- und Forstwirtschaft ist bereits seit 2016 beschlossene Sache. Ab diesem Jahr soll sie nun umgesetzt werden.**

Foto: landpixel

## Fazit

Die Änderungen zum Jahreswechsel 2020 im steuerlichen Bereich sind ein Sammelsurium verschiedener kleinerer Dinge, teilweise dem Klimapaket geschuldet, teilweise dienen sie dem Bürokratieabbau. Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht ist es gut, dass endlich die Tarifglättung angewendet werden kann. Mit einer Steuerreform oder steuerlichen Änderungen im größeren Umfang ist bis zu der regulär vorgesehenen Bundestagswahl im Jahr 2021 eher nicht zu rechnen.

dem Hebesatz der Gemeinde, unverändert fort. Dem Berufsstand ist es gelungen, wesentliche Verschlechterungen für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen zu verhindern. Jetzt muss die Finanzverwaltung diese gesetzlichen Regelungen in der Praxis umsetzen. Frühestens ab 2022 will die Finanzverwaltung dann mit der Abfrage der für die Bewertung erforderlichen Daten beginnen.

### ► Abschmelzung Solidaritätszuschlag ab 2021

Ebenfalls 2019 hat die Große Koalition die wesentliche Abschmelzung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Ab 2021 greift dieser Zuschlag nur noch bei Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als circa 61 700 €/ledig. Bis 96 400 €/ledig gibt es dann eine leicht ansteigende Milderungszone und erst oberhalb dieses Betrages muss der Solidaritätszuschlag unverändert in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer entrichtet werden.

### ► Energetische Gebäudesanierung

Im Zusammenhang mit dem Klimapaket der Bundesregierung wird auch die steu-

erliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen am selbst genutzten Wohnhaus verbessert. Wer sein Wohnhaus entsprechend saniert, also das Dach neu decken lässt, die Fenster erneuert, eine neue Heizung einbaut oder ähnliche Sanierungsmaßnahmen durchführt und dies auch von dem jeweiligen Handwerksbetrieb entsprechend bestätigt wird, kann 20 % der Aufwendungen, verteilt über drei Jahre, steuerlich geltend machen. Je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag 40 000 €. Die Bundesregierung hat bereits angekündigt, ausführliche Anwendungsregelungen zu dieser gesetzlichen Maßnahme noch zu veröffentlichen.

### ► Änderungen bei der Umsatzsteuer

Ab 2020 wird die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer von bislang 17 500 € auf 22 000 € angehoben. Strenger werden die Regelungen bei der innergenossenschaftlichen Lieferung über die Grenze. Der Lieferant muss jetzt immer überprüfen, ob der Abnehmer der Ware auch ein Unternehmer ist. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Geschäftspartners kann man unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) abfragen und sollte diese Abfra-

## Pilot im Süden

Baden-Württemberg läutet einen Systemwechsel bei der Unterstützung hinsichtlich der Folgen von Witterungsextremen ein. Im Rahmen eines Pilotprojektes will das Bundesland Versicherungsprämien im Obst- und Weinbau fördern. Laut Landwirtschaftsminister Peter Hauk erhalten Betriebe einen Zuschuss zu den Versicherungsprämien. Dieser sei ein Anreiz, die eigenbetriebliche Risikovorsorge zu stärken und somit das Risiko finanzieller Verluste infolge witterungsbedingter Ertragsausfälle zu verringern. Allerdings würden für die mit staatlicher Unterstützung versicherbaren Kulturen und Risiken zukünftig keine Ad-hoc-Hilfen mehr gewährt. Gefördert werde die jährliche Versicherungsprämie mit einem Zuschuss von bis zu 50 %, ausgenommen Umsatzsteuer und sonstige Steuern, Skonti, Beiträge und Gebühren. Die Maximalentschädigung belaufe sich auf höchstens 80 % der Versicherungssumme. Außerdem seien kulturspezifische Höchstwerte für die Versicherungssumme je Hektar vorgesehen. Antragsberechtigt seien landwirtschaftliche Unternehmen mit Sitz in dem Bundesland, die förderfähige Kulturen des Obst- und Weinbaus auf Flächen in dem Bundesland anbauen. Förderfähig seien Kern- und Steinobst, Strauchbeeren, Erdbeeren, Industrie- und Mostobst sowie Wein- und Tafeltrauben. ◀

ge zu den Akten nehmen, um unliebsame Rückfragen der Finanzverwaltung auszuschließen.

*Ralf Stephany,  
PARTA Steuerberatung, Bonn*

## Bundestag erleichtert Abschuss von Wölfen

Der Abschuss von Wölfen wird erleichtert. Das ist das Ziel einer Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, die der Bundestag am 19. Dezember mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD beschlossen hat. Keine Mehrheit fand ein Gesetzentwurf der FDP, den Wolf als jagdbare Art in das Bundesjagdgesetz aufzunehmen. Erfolglos blieb auch ein Entschließungsantrag der Linken. Darin wird unter anderem gefordert, einen Rechtsanspruch auf Finanzierung von Herdenschutzmaßnahmen bundeseinheitlich festzulegen. Laut der beschlossenen Neuregelung zum Umgang mit dem Wolf kann ein Abschuss bereits genehmigt werden, wenn bei Nutztierissen „ernste“ landwirtschaftliche oder sonstige Schäden vorliegen. Betroffene Betriebe müssen damit nicht mehr in ihrer Existenz gefährdet sein, bevor eine Entnahme möglich ist, wie das bei der bisherigen Formulierung „erhebliche Schäden“ der Fall ist.

Dadurch können auch Schäden für Hobbyhalter einen Abschuss rechtfertigen. Zudem dürfen einzelne Tiere aus einem Rudel auch dann getötet werden, wenn der schadensverursachende Wolf nicht sicher festgestellt werden kann. Der Abschuss muss aber in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissen stehen. Dies kann „bis zum Ausbleiben von Schäden“ fortgesetzt werden. Im Extremfall kann damit ein ganzes Rudel ausgemerzt werden.

Die Koalition zeigte sich zufrieden mit dem Beschluss. Die Verbände reagierten zurückhaltend und forderten weitergehende Maßnahmen. So gehen dem Deutschen Bauernverband (DBV) die neuen Regelungen für den Umgang mit dem Wolf nicht weit genug. Zwar sei die beschlossene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes „ein erster, kleiner Schritt in die richtige Richtung“, so der

DBV. Er reiche aber bei Weitem noch nicht aus, um die Probleme mit dem Wolf zu lösen. Der Bauernverband begrüßte, dass die Hürden gesenkt würden, um Weidetiere besser vor Wolfsrisiken zu schützen. Das genüge jedoch nicht, „um wirklich eine Koexistenz von Wolf und Weidetierhaltung sicherzustellen“. Aus Sicht des DBV muss endlich anerkannt werden, dass aufgrund der Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland sein Erhaltungszustand nicht mehr gefährdet sei. Auf diese Grundlage gelte es dann, nach dem Vorbild anderer EU-Mitgliedstaaten eine effektive Regulierung umzusetzen, um beispielsweise zu verhindern, dass sich der Wolf in Grünlandregionen ansiedle. Ähnlich äußerte sich der Deutsche Jagdverband (DJV). „Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, mehr nicht“, meinte DJV-Vizepräsident Helmut Dammann-Tamke zum Gesetzesbeschluss. Die Bundesländer hätten nun bessere Möglichkeiten, eigene Wolfsverordnungen für ein effektiveres Wolfsmanagement umzusetzen. Allerdings fehle nach wie vor ein bundesweites Managementkonzept für den Wolf, kritisierte Dammann-Tamke. AgE



Foto: landpixel